Präventionskonzept der Karate-Schule Dokan Büdingen e. V.
„Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport"
zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Präambel

Positionierung und Verankerung

Der Verein Karate-Schule Dokan Büdingen e. V. (nachfolgend „KSD" genannt) setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Karatesport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Karatesport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für den KSD Tätige und/oder Mitarbeitende vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information sowie Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens.

Wir schaffen, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt.

Ansprechperson/en

Die KSD hat mit Katrin Evans-Berger und Markus Seitz für Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt und dem generellen Kindeswohl zwei Personen als Ansprechpartner benannt. Eine weitere Person soll zu gegebener Zeit hinzukommen.

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts und sorgen für die Aktualität dessen. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der KSD-Homepage veröffentlicht.

Eignung von für den KSD tätigen Personen

Alle haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und/oder für den KSD tätigen Personen, die in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder/und jungen Menschen zu tun haben, gleich welcher Art, identifizieren sich mit den Inhalten des „Verhaltenskodex und -regeln zum Kindeswohl" des KSD (Anlage 1) und unterzeichnen diese im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung. Die Selbstverpflichtungserklärungen werden von min. einem Vorstandsmitglied der KSD gegengezeichnet.

Außerdem wird bei haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und/oder Tätigen, die im Auftrag des KSD Kinder und Jugendliche betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren („Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" / siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html).

Hierzu ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (im Weiteren „eFZ") notwendig.

Der Personenkreis umfasst vorrangig:

- Vorstands- und / oder Präsidiumsmitglieder des KSD
- Auf der Geschäftsstelle tätige Personen
- Referent/innen und Beauftragte des KSD
- Haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Trainer des KSD
- externe Honorarkräfte (bspw. Physiologen, Ernährungsberater, etc.)
- Jugendsprecher/in, Athletenvertreter/in sowie die/den Leiter/in des Juniorteams ab Vollendung des 14. Lebensjahres (sofern vorhanden)

Die Einsicht, Bewertung und die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Mitglieder des Vorstands, wovon eines geschäftsführend tätig sein muss.

Für das eFZ gilt, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und nach zwei Jahren erneut vorgelegt werden muss.

Bei Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des eFZ vorzunehmen. Für bereits bestehende Ehrenamts- und/oder Arbeitsverhältnisse ist das eFZ innerhalb von drei Monaten, nach Inkrafttreten des Präventionskonzepts vorzulegen.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend schriftlich unter Angabe von Gründen zu informieren. Wenn nötig, wird ein Justitiar hinzugezogen.

Qualifizierung innerhalb des KSD

Die haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen und/oder Mitarbeitenden des Verbands, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

Die genannten Personen nehmen mind. einmal innerhalb von 24 Monaten an einer Qualifizierungsmaßnahme teil.

Außerdem ist angedacht die Jugendsprecher/innen, das Juniorteam und die Athletensprecher/innen (sofern vorhanden/aktiv) zu schulen, da sie freiwillig Verantwortung für gesellschaftliche und (sport)politische Themen übernehmen, mit denen sie sich identifizieren. Sie setzen sich für etwas ein, das ihnen wichtig ist, gestalten mit, werden aktiv und initiieren eigene Projekte. In den Qualifizierungsangeboten erwerben sie Kenntnisse und Kompetenzen u. a. zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt im Sport“, die es ihnen ermöglichen, sich zu diesem Thema zu positionieren und ihre Botschaft im (Karate-)Sport zu platzieren.

Satzung & Ordnungen

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für aktive Funktionsträger/innen, Tätige und/oder Mitarbeitende des KSD ist das Ziel, dass bis Ende 2025, möglichst früher, ein entsprechender Passus die Satzung des KSD ergänzt und dort festgeschrieben ist.

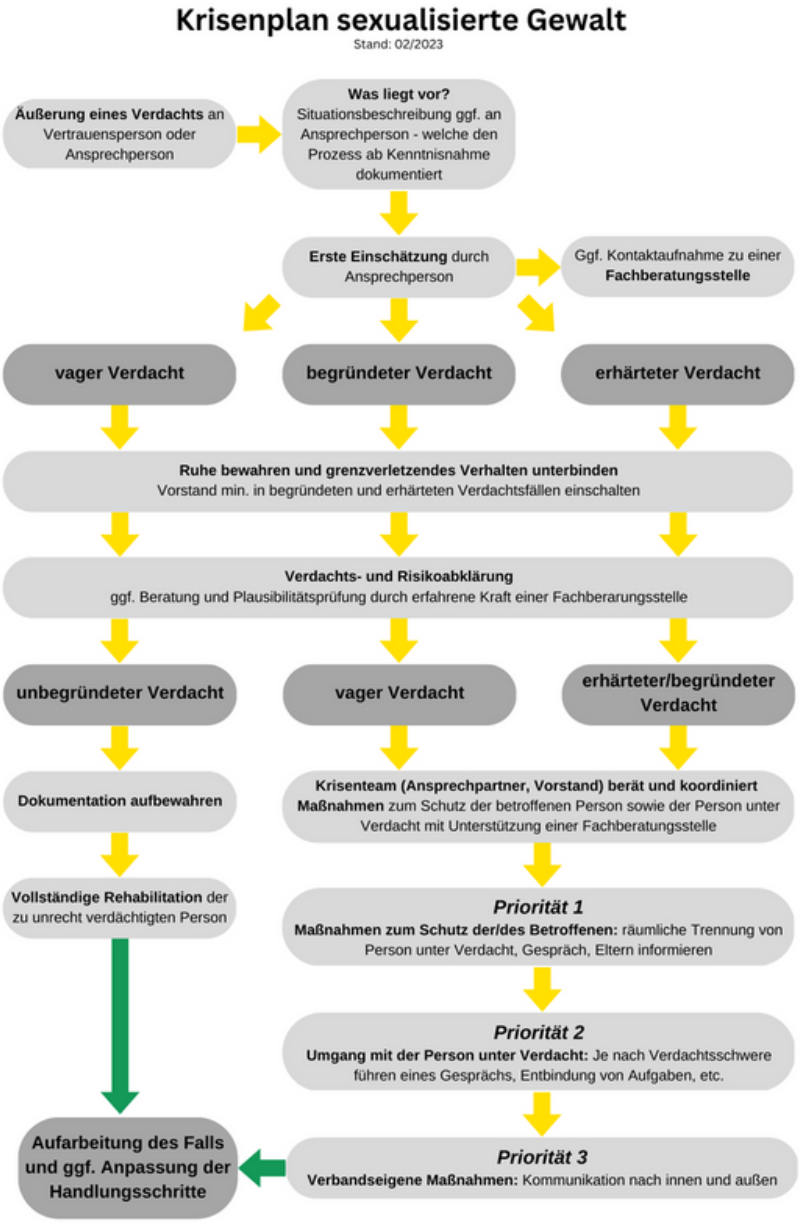
Die Ausarbeitung dieses Passus‘ wird der Mitgliederversammlung rechtzeitig zur Verfügung gestellt, um ihn anschließend durch deren Beschluss in die Satzung zu übernehmen.

Interventionsleitfaden

Der KSD übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es erforderlich, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Der KSD arbeitet dazu mit Hilfe des nachfolgendes Plans:



Beschwerdemanagement und Evaluation von Vereinsmaßnahmen

Interne und externe Anlaufstellen wurden benannt und auf der Homepage des KSD veröffentlicht.

In Informationsrunden mit Sportler/innen, insbesondere der Wettkämpfer/innen, werden Verhaltenskodex und –regeln angesprochen.

Zusätzlich wird über relevante Aspekte mit Trainer/innen und Betreuer/innen gesprochen.

Mit Hilfe von u. a. anonymen Fragebögen werden zukünftig Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert. Bestandteile sind die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler/innen im Rahmen von Maßnahmen sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Eine Risikoanalyse ist in Planung. Sie wird die sportart- bzw. organisationsspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten, beschreiben und fortlaufend den aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten (hinzukommende Maßnahmen, veränderte "Kader"-Kriterien, veränderte Sportlandschaft, etc.) angepasst.

Basierend auf dieser Analyse werden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet/innen stets zeitgemäß weiterentwickelt.

Anhang:
- Verhaltenskodex

Büdingen, 5. März 2023